Lohnberechnung

Inhaltsverzeichnis

Lohnberechnung 1
- Inhaltsverzeichnis 1
- Sozialversicherungsbeiträge 2024 2
- Berechnung der Abzüge Beispiel 1 3
  - Berechnung mit dem Dreisatz 4
- Berechnung von Zuschlägen 4
- Berechnung der Abzüge Beispiel 2 4
- Berechnung der Lohnkosten (Arbeitgeber) 6
- Lohnberechnung geringfügig Beschäftigte 7
  - Berechnung der Beiträge Bruttolohn: 100 € (Arbeitgeber ist Unternehmen) 8
  - Berechnung der Beiträge Bruttolohn: 100 € (Arbeitgeber ist Privathaushalt) 9
  - Berechnung der Beiträge Bruttolohn: 200 € (Arbeitgeber ist Unternehmen) 10
- Mindestlohn 10
- Quellen 11

Bei der Berechnung der Lohnkosten ist die Grundlage der Bruttolohn. Der Bruttolohn ist der vereinbarte Lohn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ohne Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Der Bruttolohn kann pauschal vereinbart werden oder als Betrag pro Stunde, der abhängig von der geleisteten Arbeitszeit jeden Monat neu berechnet wird.
Beispiel: Anna Nass ist 35 Jahre alt, lebt und arbeitet als Hauswirtschafterin in Duisburg, sie ist nicht verheiratet und hat keine Kinder. Anna Nass erhält einen Stundenlohn von 15,62 €. Sie hat im Juli 2024 insgesamt 138 Stunden von Montag bis Freitag gearbeitet.

138 Stunden*15,62 €	2155,56 €	Bruttolohn

Da Frau Nass weder am Wochenende noch in der Nacht gearbeitet hat, müssen keine Zeit- oder Nachtzuschläge berechnet werden. Von dem Bruttolohn werden die Lohn- und Kirchensteuer sowie die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen.

Sozialversicherungsbeiträge 2024

Die Beiträge für die Pflegeversicherung stiegen am 1. Juli 2023 von 3,05 auf 3,40 %. Kinderlose müssen einen zusätzlichen Beitrag von 0,60 % leisten. Damit ergibt sich für Kinderlose ein Beitragssatz von insgesamt 4,0 %. Während der allgemeine Beitrag zur Pflegeversicherung von 3,40 % zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen aufgeteilt wird, fällt der Zusatzbeitrag von 0,60 % nur für die Arbeitnehmer an. Für Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr wird der Beitrag ab dem zweiten Kind um 0,25 % gesenkt. Der Abschlag gilt bis zum fünften Kind und beträgt somit maximal 1,0 %.

Arbeitnehmer	**Art der Versicherung**	**Arbeitgeber**
7,30 % (+ ½ Zusatzbeitrag)	**Krankenversicherung** Allgemeiner Beitragssatz 14,60 %	7,30 % (+ ½ Zusatzbeitrag)
9,30 %	**Rentenversicherung** 18,60 %	9,30 %
1,30 %	**Arbeitslosenversicherung** 2,60 %	1,30 %
1,700 % (außer Sachsen) 2,200 % (Sachsen)	**Pflegeversicherung** 3,40 %	1,700 % (außer Sachsen) 1,200 % (Sachsen)

Arbeitnehmer	Art der Versicherung	Arbeitgeber
+ 0,60 Prozentpunkte bei kinderlosen Beitragszahlern	Ab dem zweiten Kind wird der Beitrag um 0,25 % pro Kind gesenkt, bis max. 1,0 %.	

Quelle: www.lohn-info.de (https://www.lohn-info.de/sozialversicherungsbeitraege2024.html)

Berechnung der Abzüge Beispiel 1

Die Lohnsteuer ergibt sich aus der Steuerklasse und der Höhe des Einkommens. Geringere Löhne werden niedriger besteuert. Das sogenannte Existenzminimum ist vollständig steuerfrei, dessen Höhe wird von der Bundesregierung festgelegt und betrug im Jahr 2023 10.908. Ab 2024 wird dieser Betrag voraussichtlich auf 11.604 € angehoben. Bei der Kirchensteuer und dem Solidaritätszuschlag handelt es sich um sogenannte indirekte Steuern/Abgaben. Sie werden nicht abhängig vom Bruttolohn, sondern prozentual von der Lohnsteuer erhoben. Seit 2021 entfällt für die meisten Menschen, die Einkommenssteuer zahlen, der Solidaritätszuschlag und ein Teil muss seitdem weniger zahlen[1]. Die Höhe der Kirchensteuer ist abhängig vom Bundesland. In Baden-Württemberg und Bayern beträgt der Kirchensteuersatz 8,0 %, während in allen anderen Bundesländern ein Kirchensteuersatz von 9,0 % erhoben wird.

Beispiel:

Bruttolohn (Monat)	**2155,56 €**
- Lohnsteuer bei Steuerklasse 1*	137,08 €
- Solidaritätszuschlag*	0,00 €
- Kirchensteuer (9 % der Lohnsteuer)	12,34 €
- Rentenversicherung (9,30 %)	200,47 €
- Krankenversicherung (7,30 % + 0,945 % Zusatzbeitrag[2])	177,73 €
- Pflegeversicherung (2,30 % [1,70 % + 0,60 %])	49,58 €
- Arbeitslosenversicherung (1,30 %)	28,02 €

[1] https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2019-08-21-faq-solidaritaetszuschlag.html

[2] Hier wurde der Zusatzbeitrag der „AOK Nord-West - Die Gesundheitskasse“ verwendet.

Summe gesetzliche Abzüge	605,22 €
Nettolohn (Bruttolohn - gesetzliche Abzüge)	**1550,34 €**

*Die Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag wurden mit dem Lohn- und Einkommenssteuerrechner des Bundesministeriums der Finanzen (https://www.bmf-steuerrechner.de/) berechnet.

Berechnung mit dem Dreisatz

Es handelt sich hierbei um einen einfachen Dreisatz mit einem geraden Zahlenverhältnis, d. h. wird der Bruttolohn höher, steigen auch die Abzüge.

Bedingungssatz für die Berechnung des Rentenbeitrages

2155,56 € = 100 %

x = 9,30 %

2155,56 * 9,30 / 100 = 200,47 €

Berechnung von Zuschlägen

Im zweiten Beispiel hat Anna Nass im März 126 Stunden gearbeitet, auch am Wochenende. Für die Samstagsarbeit (2 Tage à 6 Stunden) erhält sie einen Zuschlag von 20 %.

126 Stunden*15,62 €	1968,12 €	Grundlohn
Samstagsarbeit + 20 %	37,49 €	Zuschläge
	2005,61 €	**Bruttolohn**

Berechnung der Abzüge Beispiel 2

Beispiel:

Bruttolohn (Monat)	**2005,61 €**
- Lohnsteuer bei Steuerklasse 1*	107,41 €
- Solidaritätszuschlag*	0,00 €
- Kirchensteuer (9 % der Lohnsteuer)	9,67 €
- Rentenversicherung (9,30 %)	186,52 €

- Krankenversicherung (7,30 % + 0,945 % Zusatzbeitrag)	165,36 €
- Pflegeversicherung (2,30 % [1,70 % + 0,60 %])	46,13 €
- Arbeitslosenversicherung (1,30 %)	26,07 €
Summe gesetzliche Abzüge	541,16 €
Nettolohn (Bruttolohn - gesetzliche Abzüge)	**1464,45 €**

*Die Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag wurden mit dem Lohn- und Einkommenssteuerrechner des Bundesministeriums der Finanzen (https://www.bmf-steuerrechner.de/) berechnet.

Berechnung der Lohnkosten (Arbeitgeber)

Neben den Abgaben zu den Sozialversicherungen müssen Arbeitgeber noch einige andere Abgaben bezahlen: die Insolvenzgeldumlage, die Umlagen zum Ausgleichsverfahren von Krankheiten, Schwangerschaft und Mutterschutz sowie die Beiträge zur Unfallversicherung.

Arbeitnehmer	**Art der Versicherung**	**Arbeitgeber**
	INSO - Insolvenzgeldumlage	0,06 %
	U1 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall Umlage zum Ausgleichsverfahren Arbeitgeberaufwendung Krankheit. Hier zahlen Arbeitgeber mit weniger als 30 Beschäftigten ein.	Höhe der Umlagesätze wird von der Krankenkasse festgelegt.
	U2 - Mutterschaftsaufwendungen Umlage zum Ausgleichsverfahren Arbeitgeberaufwendung Schwangerschaft / Mutterschutz. Hier zahlen alle Arbeitgeber unabhängig von der Betriebsgröße ein.	Höhe der Umlagesätze wird von der Krankenkasse festgelegt.
	Beiträge zur Berufsgenossenschaft Gesetzliche Unfallversicherung (gemäß § 168 Sozialgesetzbuch 7)	Der Beitrag ist abhängig von der Gefahrenklasse.

Lohnberechnung geringfügig Beschäftigte

Bis zu einer Gehaltsgrenze von 538 € können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als geringfügig Beschäftigte (Minijobber) angestellt werden. Die Gehaltsgrenze wurde am 1. Oktober 2022 angehoben. Seitdem orientiert sich die Minijob-Grenze an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen[3].

Im Unterschied zu anderen Arbeitsverhältnissen werden bei einem Minijob die Abgaben pauschal an die Minijob-Zentrale bei der Bundesknappschaft entrichtet.

2024	**Arbeitgeber (Unternehmen)**	**Arbeitgeber (Privathaushalt)**
Krankenversicherung	13,0 %	5,0 %
Rentenversicherung	15,0 %	5,0 %
Einheitliche Pauschalsteuer	2,0 %	2,0 %
Insolvenzgeldumlage	0,06 %	-
U1 (Umlage zum Ausgleichsverfahren Arbeitgeberaufwendung Krankheit)	1,1 %	1,1%
U2 (Umlage zum Ausgleichsverfahren Arbeitgeberaufwendung Schwangerschaft/Mutterschutz)	0,24 %	0,24 %

Beispiel:

Lisa Sonnenschein arbeitet als geringfügig Beschäftigte für 100 € monatlich als Hauswirtschafterin. Sie möchte den vollen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (18,6 % im Jahr 2024) zahlen. Bei der Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge ist zu beachten, dass dieser bis zu einem monatlichen Entgelt von 175 € **mindestens** 32,55 € beträgt. Wird die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 175 € monatlich (§ 163 SGB 6 - Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/__163.html) überschritten werden die Beiträge zur Rentenversicherung prozentual errechnet.

[3] Koalitionsvertrag 2021-2025 https://fragdenstaat.de/dokumente/142083-koalitionsvertrag-2021-2025/

Berechnung der Beiträge Bruttolohn: 100 € (Arbeitgeber ist Unternehmen)

Vom Unternehmen abzuführende Beiträge	Beiträge
Krankenversicherung (13 %)	13,00 €
Voller Beitrag zur Rentenversicherung (18,6 %)	32,55 €
Einheitliche Pauschalsteuer	2,00 €
Insolvenzgeldumlage	0,06 €
U1 (Umlage zum Ausgleichsverfahren Arbeitgeberaufwendung Krankheit)	1,10 €
U2 (Umlage zum Ausgleichsverfahren Arbeitgeberaufwendung Schwangerschaft/Mutterschutz)	0,24 €
Zu zahlender Gesamtbetrag	**48,95 €**
Arbeitnehmeranteil bei freiwilliger Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge (wird vom Lohn einbehalten)	17,55 € (32,55 € - 15 €[4])
Auszahlungsbetrag Arbeitnehmer:in	**82,45 €**

Beschäftigte bei einem Unternehmen müssen gesondert bei der zuständigen Unfallkasse angemeldet werden. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Bereich stellt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) eine Liste der Unfallkassen zur Verfügung (https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/unfallkassen/index.jsp). Der Beitrag ist abhängig von der Gefahrenklasse, in die Beschäftigte eingestuft werden.

[4]Arbeitgeber zahlen den Pauschalbeitrag von 15 % zur Rentenversicherung.

Berechnung der Beiträge Bruttolohn: 100 € (Arbeitgeber ist Privathaushalt)

Vom Privathaushalt abzuführende Beiträge	Beiträge
Krankenversicherung (5 %)	5,00 €
Voller Beitrag zur Rentenversicherung (18,6 %)	32,55 €
Einheitliche Pauschalsteuer	2,00 €
Insolvenzgeldumlage	entfällt
U1 (Umlage zum Ausgleichsverfahren Arbeitgeberaufwendung Krankheit)	1,10 €
U2 (Umlage zum Ausgleichsverfahren Arbeitgeberaufwendung Schwangerschaft/Mutterschutz)	0,24 €
Zu zahlender Gesamtbetrag	**40,89 €**
Arbeitnehmeranteil bei freiwilliger Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge (wird vom Lohn einbehalten)	27,55 € (32,55 € - 5 €[5])
Auszahlungsbetrag Arbeitnehmer:in	**72,45 €**

Hinzugerechnet werden muss der Beitrag zur Unfallversicherung. Besteht das Beschäftigungsverhältnis in einem Privathaushalt, werden die Beschäftigten von der Minijob-Zentrale (Sind Haushaltshilfen automatisch unfallversichert?) im Rahmen des sogenannten Haushaltsscheckverfahrens bei der gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet. Der Beitrag für die Unfallversicherung beträgt bundeseinheitlich 1,6 % des Arbeitsentgelts.

[5] Arbeitgeber zahlen den Pauschalbeitrag von 5 % zur Rentenversicherung.

Berechnung der Beiträge Bruttolohn: 200 € (Arbeitgeber ist Unternehmen)

Vom Unternehmen abzuführende Beiträge	Beiträge
Krankenversicherung (13 %)	26,00 €
Voller Beitrag zur Rentenversicherung (18,6 %)	37,20 €
Einheitliche Pauschalsteuer	4,00 €
Insolvenzgeldumlage	0,12 €
U1 (Umlage zum Ausgleichsverfahren Arbeitgeberaufwendung Krankheit)	2,20 €
U2 (Umlage zum Ausgleichsverfahren Arbeitgeberaufwendung Schwangerschaft/Mutterschutz)	0,48 €
Zu zahlender Gesamtbetrag	**70,00 €**
Arbeitnehmeranteil bei freiwilliger Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge (wird vom Lohn einbehalten)	7,20 € (37,20 € - 30 €[6])
Auszahlungsbetrag Arbeitnehmer:in	**192,80 €**

Mindestlohn

Ab dem 1. Januar 2024 gilt der gesetzliche Mindestlohn von brutto 12,41 € pro Stunde ohne jede Einschränkung, auch im Privathaushalt, die Minijob-Entgeltgrenze steigt auf 538 Euro. Informationen zum Mindestlohn finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Mindestlohn/mindestlohn.html) und dem Zoll (https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Mindestlohn-Mindestlohngesetz/mindestlohn-mindestlohngesetz_node.html).

[6]Der Arbeitgeber zahlt den Pauschalbeitrag von 15 % zur Rentenversicherung.

Quellen

- Wikipedia-Artikel: *Zuschlag für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit*. Zuletzt aufgerufen am 20.12.2023 um 16:57 Uhr.
  https://de.wikipedia.org/wiki/Zuschlag_f%C3%BCr_Sonntags-,_Feiertags-_und_Nachtarbeit
- Interessenverband der GemeindepädagogInnen und gemeindepädagogischen MitarbeiterInnen im Bereich der EKHN e. V. – IVGM e. V.: *Handbuch zur Stellenbewertung und Eingruppierung - II. Teil Eingruppierungsordnung. IVGM*. Zugriff am 20.12.2023.
  http://www.ivgm.de/wp-content/downloads/teil_II_eingruppierungsordnung.pdf
- ISAR S.A.S.: *Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Bereich Bund. Gehaltsrechner*. Zugriff am 20.12.2023.
  https://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/bund/
- GKV-Spitzenverband: *Krankenkassenliste*. Zugriff am 20.12.2023.
  https://www.gkv-spitzenverband.de/service/krankenkassenliste/krankenkassen.jsp
- André Liebig: *Sozialversicherungsbeiträge 2024*. Zugriff am 20.12.2023.
  https://www.lohn-info.de/sozialversicherungsbeitraege2024.html
- André Liebig: *Berechnung der Kirchensteuer beim Lohnsteuerabzugsverfahren*. Zugriff am 20.12.2023.
  https://www.lohn-info.de/kirchensteuer.html
- Verbraucherzentrale Bundesverband. *Einkommen, Abgaben und Steuern*. Meldung vom 27.11.2023. Zugriff am 22.12.2023.
  https://www.verbraucherzentrale.de/geld-versicherungen/einkommen-abgaben-und-steuern-89979
- Bundesministeriums der Finanzen: *Fragen und Antworten zur weitgehenden Abschaffung des Solidaritätszuschlags*. Zugriff am 16.11.2022.
  https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2019-08-21-faq-solidaritaetszuschlag.html
- Bundesministeriums der Finanzen: *Einkommenssteuerrechner*. Zugriff am 08.12.2022.
  https://www.bmf-steuerrechner.de/bl/bl2023/eingabeformbl2023.xhtml
- André Liebig: *538-Euro-Job - Geringfügig entlohnte Beschäftigung ab 1. Januar 2024*. Zugriff am 20.12.2023.
  https://www.lohn-info.de/538-euro-job.html
- Koalitionsvertrag 2021-2025 *„Mehr Fortschritt wagen"*. Zugriff am 10.12.2021.
  https://fragdenstaat.de/dokumente/142083-koalitionsvertrag-2021-2025/
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See: *Minijobs: Das sind die Fälligkeiten und Beiträge im Jahr 2023*. Zugriff am 08.12.2022.
  https://magazin.minijob-zentrale.de/faelligkeiten-und-beitraege-2023/

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: *§ 163 SGB 6 - Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter*. Zugriff am 20.12.2023. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/__163.html
- Haufe-Lexware GmbH & Co. KG: *Insolvenzgeldumlage sinkt zum 1. Januar 2023*. Meldung vom 14. November 2022. Zugriff am 08.12.2022. https://www.haufe.de/personal/entgelt/insolvenzgeldumlage-senkung-geplant_78_365594.html
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV): *Versicherungsschutz für Haushaltshilfen*. Zugriff am 20.12.2023. https://www.dguv.de/de/ihr_partner/haushaltshilfen/index.jsp
- Minijob-Zentrale: *Sind Haushaltshilfen automatisch unfallversichert?*. Zugriff am 20.12.2023. https://www.minijob-zentrale.de/DE/meta/faq-bereich/unfallversicherung/59_sind_haushaltshilfen_automatisch_unfallvers/faq_59_sind_haushaltshilfen_automatisch_unfallvers.html
- Die Bundesregierung: *Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2024*. Zugriff am 20.12.2023. https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/arbeit-und-soziales/mindestlohn-steigt-2223632
- Die Bundesregierung: *Mehr Lohn für Millionen Menschen*. Zugriff am 13.6.2022 https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/newsletter-und-abos/newsletter-verbraucherschutz/12-euro-mindestlohn-2006858

Erstellt durch Urte Paaßen

Wissen rund um die Hauswirtschaft

Internet: https://www.hauswirtschaft.info/

Mülheim, 05.03.2024